9 DIE RECHTE DER OPFER VON STRAFTATEN 283

9.1. Entwicklungen in der EU und in den Mitgliedstaaten 283

9.1.1. EU-Ebene: Paket für den Opferschutz 283

9.1.2. Entwicklungen auf nationaler Ebene 284

9.1.3. Opferhilfe 285

9.1.4. Entschädigung 288

9.2. Die Rechte der Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen 289

9.3. Die Rechte der Opfer von Menschenhandel und von schwerwiegenden Formen der Arbeitsausbeutung 293

9.4. Die Rechte der Opfer von Hassverbrechen 296

Ausblick 299

Bibliografie 300

UN und Europarat

Januar

Februar

14. März – Die Türkei ratifiziert als erster Mitgliedstaat des Europarates das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Übereinkommen von Istanbul*)

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

4. Oktober – Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Menschenhandel (GRETA) des Europarates veröffentlicht ihren zweiten allgemeinen Tätigkeitsbericht

Oktober

November

Dezember

EU

10. Januar – Die Europäische Schutzanordnung (EPO) für Opfer von Straftaten, die vom Europäischen Parlament am 13. Dezember 2011 angenommen worden war, tritt in Kraft

Januar

Februar

März

April

Mai

19. Juni – Die Europäische Kommission verabschiedet die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016

Juni

Juli

August

September

25. Oktober – Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschieden eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (*EU-Richtlinie zum Opferschutz*, Richtlinie 2012/29/EU)

Oktober

November

6. Dezember – Der Rat der Europäischen Union verabschiedet Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Bereitstellung von Hilfsdiensten für Opfer häuslicher Gewalt

14. Dezember – Portugal ist der erste EU-Mitgliedstaat, dessen Parlament den Gesetzesentwurf über die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Übereinkommen von Istanbul*) verabschiedet

Dezember

9 Die Rechte der Opfer von Straftaten

Im Jahr 2012 wurde die Richtlinie zur Einführung von Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe verabschiedet, die einen Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2001 ersetzt. Dies stellt einen entscheidenden Schritt bei der Entwicklung durchsetzbarer Rechte der Opfer von Straftaten dar: Zum ersten Mal ist die Europäische Kommission dazu befugt sicherzustellen, dass die Opfer von Straftaten zu ihren Rechten kommen, indem die Kommission die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten überwacht und ggf. ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anstrengt. Auch in Bezug auf die Rechte von Opfern konnten 2012 wichtige Fortschritte erzielt werden, insbesondere mit politischen Strategien zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskraft und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Die Mitgliedstaaten setzten außerdem ihre Bemühungen fort, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren.

9.1. Entwicklungen in der EU und in den Mitgliedstaaten

9.1.1. EU-Ebene: Paket für den Opferschutz

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschiedeten am 25. Oktober 2012 eine Richtlinie zur Einführung von Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten (*Opferschutz-Richtlinie*).[1] Die Richtlinie trat am 15. November in Kraft und ersetzte den Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

Nach der Annahme der neuen Richtlinie, die die Maßnahme A des *Fahrplans des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern*[2] darstellte, wurde mit Maßnahme B der nächste Schritt des Fahrplans eingeleitet, der den EU-Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der Richtlinie an die Hand gibt. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten praktische Maßnahmen, etwa den Bestand der bewährten Verfahren im Bereich der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten

Die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Rechte der Opfer von Straftaten

- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschieden eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, die den Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ersetzt.
- Die Europäische Kommission verabschiedet die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016, die feststellt, auf welche Prioritäten sich die EU bei der Bekämpfung des Menschenhandels konzentrieren sollte.
- Als Teil ihrer Vorbereitungsarbeiten zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul") unternehmen EU-Mitgliedstaaten Schritte, um Frauen besser zu schützen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

1 Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14. 11. 2012, S. 57.
2 Rat der Europäischen Union (2011); weitere Informationen vgl.: FRA (2012a), Abschnitt 9.1.1.

zu erfassen, und die bewährten Verfahren im Rahmen der geltenden Gesetzgebung weiterzuentwickeln.[3]

Die EU-Mitgliedstaaten haben drei Jahre – bis zum 16. November 2015 – Zeit, um die nötigen nationalen Vorschriften und Maßnahmen zu verabschieden. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an dieser Richtlinie. Dänemark nimmt nicht teil, und die Richtlinie ist damit für Dänemark weder verbindlich noch anwendbar.

„Die Strafjustizsysteme der Mitgliedstaaten konzentrieren sich bisweilen zu sehr auf die Verfolgung Krimineller und vergessen dabei die Opfer. Mit den neuen EU-Rechtsvorschriften werden die Rechte von Opfern gestärkt. Niemand möchte einem Verbrechen zum Opfer fallen. Wenn dies jedoch geschieht, sollten die Betroffenen zumindest in der Gewissheit leben, dass sie EU-weit die gleichen grundlegenden Rechte genießen. Jährlich werden schätzungsweise 15 % der Europäer, d. h. 75 Millionen Menschen in der Europäischen Union Opfer eines Verbrechens."

Europäische Kommission, Vizepräsidentin und EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft Viviane Reding, Pressemitteilung, Luxemburg, 4. Oktober 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1066_de.htm

9.1.2. Entwicklungen auf nationaler Ebene

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben im Laufe des Jahres 2012 konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Opfern ergriffen. Unter anderem wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, welche die Definition von Opfern und der Rechte von Opfern sowohl während der strafrechtlichen Ermittlungen als auch während der Strafverfahren erweiterten. Außerdem haben einige Länder die Rechte „indirekter" Opfer (z. B. Familienangehörige) gestärkt.

So verbesserte Anfang 2012 die **tschechische** Regierung die Lage der Opfer, indem sie ein Gesetz zum Schutz der Opfer[4] von Straftaten erließ.[5] Das Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments verabschiedete das Gesetz im Dezember 2012, über das voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 der Senat abstimmen wird.[6] Das Gesetz strukturiert und erweitert die Rechte der Opfer in Strafverfahren, erhöht die staatliche Beihilfe und schreibt vor, dass Opfer darüber informiert werden müssen, wo sie Unterstützung erhalten.

Vielversprechende Praktik

Verbesserung der Qualität von Opferhilfsdiensten

Das Projekt *Capacity Building for EU Crime Support* (CABVIS) ist ein EU-weites Projekt zur Unterstützung von Opfern von Straftaten. Es soll die Umsetzung von EU-Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Straftaten fördern und die Qualität von Opferhilfsdiensten verbessern.

An dem Projekt, das im Rahmen des Programms „Strafjustiz" der Europäischen Kommission finanziert wird, sind Partnerorganisationen aus mehreren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Mit diesem Projekt sollen Schwierigkeiten in Angriff genommen werden, die sich aufgrund einer fehlenden Harmonisierung von Opferhilfsdiensten in den EU-Mitgliedstaaten sowie aufgrund der rechtlichen Umsetzung von EU-Maßnahmen ergeben. Auf diese Weise soll das Projekt der Diskrepanz zwischen der Verfügbarkeit von Opferhilfe und dem Bedarf an Opferhilfe in der EU entgegenwirken.

CABVIS konzentriert sich auf eine Reihe von Aktivitäten, darunter:

- Verbesserung der Vernetzung und des Wissensaustauschs zwischen Opferhilfsorganisationen mit Schwerpunkt auf grenzübergreifende Viktimisierungsthemen;
- Information über die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten und den Zugang zur Justiz in diesen Systemen;
- Erweiterung der Schulungskapazität von Opferhilfsorganisationen und Organisation von Informationsveranstaltungen für Polizeibeamte, Juristen und andere Interessensgruppen.

Victim Support Europe, der Dachverband der nationalen Opferhilfsorganisationen in Europa, entwickelte das Projekt mit finanzieller Unterstützung durch die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Deutschland, die Niederlande, Portugal, Ungarn und das Vereinigte Königreich beteiligen sich am Projekt, das vom portugiesischen Opferhilfsverband (*Associação de Apoio à Vítima*, APAV) verwaltet wird.

Zu den entwickelten Produkten zählen eine Broschüre über die grenzübergreifende Viktimisierung, die in rund 30 Sprachen übersetzt wird, und ein Handbuch über den telefonischen Notruf- und Beratungsdienst 116006. Alle Publikationen werden auf der Website von Victim Support Europe zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen unter: http://victimsupporteurope.eu/about/projects/cabvis

3 Rat der Europäischen Union (2011), S. 6.
4 Tschechische Republik, Regierungsbeschluss Nr. 82, 15. August 2012.
5 Die Abgeordnetenkammer bezieht sich auf das Gesetz als Drucksache Nr. 617.
6 Tschechische Republik, Abgeordnetenkammer, Sněmovní tisk 617/0, část č. 1/5 N.z. o obětech trestných činů – EU.

Am 1. September 2012 trat ein **niederländisches** Gesetz in Kraft, das den Kreis der Personen erweitert, die berechtigt sind, in Strafverfahren auszusagen.[7] Das Gesetz zur Erweiterung des Rechts auf Aussage vor Gericht für Opfer und Familienangehörige in Strafverfahren gewährt jedem Familienangehörigen, der in einer engen Familienbeziehung zum verstorbenen Opfer steht, das Recht auszusagen. Eltern oder Vormünder von nicht volljährigen Kindern, die nicht in der Lage oder zu jung sind, um für sich selbst zu sprechen, haben jetzt auch das Recht, vor Gericht auszusagen.[8]

In **Polen** legten einige Mitglieder des Parlaments dem Unterhaus (*Sejm*) im Mai eine Gesetzgebungsinitiative[9] vor, gemäß der jede Person, deren Rechte verletzt wurde, das Recht haben sollte, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufechten, ein vorbereitendes Verfahren abzubrechen oder gar nicht erst einzuleiten. In der derzeitigen Lage sind Tausende von Personen, die Opfer eines Verstoßes gegen das öffentliche Interesse geworden sind, davon abhängig, dass die Staatsanwaltschaft rechtliche Schritte einleitet. Die Initiative sieht vor, dass Personen, die mittelbar oder unmittelbar durch das Verhalten des Täters geschädigt wurden, das Recht haben, die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft anzufechten.

Das neue Strafgesetzbuch **Kroatiens** (*Kazneni zakon*), das im Januar 2013 in Kraft trat,[10] enthält eine Erweiterung der Definition von Opfern. Die Definition wurde dahin gehend ergänzt, dass als Opfer einer Straftat nicht nur eine Person angesehen wird, die aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung einen Sachschaden oder physische, psychische oder emotionale Schmerzen erlitten hat, sondern auch eine Person, deren Menschenrechte und Grundfreiheiten erheblich verletzt wurden.[11]

9.1.3. Opferhilfe

Artikel 8 der EU-Richtlinie zum Opferschutz unterstreicht die Notwendigkeit leistungsfähiger Opferhilfestrukturen, bei denen es sich um öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage handeln kann. Entsprechend der Richtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer „vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind".[12] Dazu zählen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder die Möglichkeit, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten.[13] Familienangehörige von Opfern müssen ebenfalls Zugang zu Unterstützungsdiensten erhalten.

Um die Kosten zum Aufbau eines Netzwerks von Opferhilfsdiensten zu decken, haben einige EU-Mitgliedstaaten nach alternativen Finanzierungsquellen zum Staatshaushalt gesucht. Mehrere EU-Mitgliedstaaten beschaffen Mittel für allgemeine Opferhilfsdienste beispielsweise über einen Fonds für Verbrechensopfer oder eine ähnliche Quelle, wobei Personen, die einer Straftat überführt wurden, eine Geldstrafe als Beitrag zur Finanzierung von Opferhilfsdiensten zahlen müssen.

Artikel 9 der EU-Richtlinie zum Opferschutz unterstreicht die spezielle Rolle von Opferhilfsdiensten bei der Bereitstellung von Informationen für Opfer sowie der Beratung und Unterstützung von Opfern in folgenden Bereichen: Zugang zu Entschädigungen, Stellung des Opfers im Strafverfahren oder direkte Vermittlung von Opfern an spezialisierte Unterstützungsdienste.

> *„Opferunterstützungsdienste [...] müssen mindestens folgende Dienste zur Verfügung stellen:*
>
> *(a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;*
>
> *(b) Information über bestehende einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;*
>
> *(c) emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung;*
>
> *(d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;*
>
> *(e) sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung."*
>
> *Quelle: Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a-e*

7 Niederlande, Gesetz zur Erweiterung des Kreises der Personen, die berechtigt sind, in Strafverfahren auszusagen, 12. Juli 2012.
8 Niederlande, Ministerium für Justiz und Sicherheit (2012).
9 Weitere Informationen sind abrufbar unter: http://orka.sejm.gov.pl/Druki7ka. nsf/0/D568BEE75E885C22C1257A45003F738D/%24File/604.pdf.
10 Kroatien, Strafgesetzbuch, 21. Dezember 2012.
11 *Ebenda*, Artikel 87 Absatz 23 CC.
12 Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14. 11. 2012, S. 57, Artikel 8 Absatz 1.
13 *Ebenda*, Artikel 8 Absatz 3.

Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten haben 2012 die Opferhilfestrukturen reformiert, um den Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten zu erleichtern.

In **Belgien** sandte der flämische Minister für Soziales, Gesundheit und Familie im Februar ein Rundschreiben[14] an die öffentlichen Zentren für soziale Wohlfahrt, in dem er eine Umstrukturierung zwischen Juli 2012 und Januar 2014 ankündigt, um einfacheren Zugang zu erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Sozial- und Fürsorgediensten zu bieten.

In **Frankreich** unterzeichnete der Premierminister im Mai 2012 ein Dekret zur Änderung der Strafprozessordnung und zur Einrichtung einer landesweiten Struktur von Opferhilfebüros (*Bureaux d'aide aux victimes*). Diese Büros befinden sich im Gerichtsgebäude eines jeden regionalen Gerichts (*Tribunal de grande instance*); die Büros werden von privaten Verbänden verwaltet und haben die Aufgabe, Opfern Informationen und Beratung während Strafverfahren und im Hinblick auf die Beantragung von Entschädigung zur Verfügung zu stellen.[15] Das Justizministerium veröffentlichte außerdem eine Online-Version des Leitfadens über die Rechte von Opfern, um Opfern Informationen über die Wahrnehmung ihrer Rechte in allen Phasen des Strafverfahrens zur Verfügung zu stellen und ihnen Hilfe zu bieten, einschließlich Informationen zur Beantragung von Prozesskostenhilfe und Entschädigungen. Der Leitfaden enthält ebenfalls nützliche Informationen für Opferverbände und Juristen.[16]

Mit dem Gesetz über Polizeireform und soziale Verantwortung (*Police Reform and Social Responsibility Act*) aus dem Jahr 2011[17] wurde im **Vereinigten Königreich** die neue Stelle eines Police and Crime Commissioner (PCC) geschaffen, zu dessen Aufgabenbereich die Bewertung polizeilicher Reaktionen auf Opfer zählt. Im November 2012 wurden die PCC gewählt, und die neuen Beauftragten traten ihr Amt am 22. November an. Sie entscheiden außerdem in den meisten Fällen der Opferhilfe über das Budget und dessen Verteilung, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Regierung einen nationalen Dienst für zuständig erachtet, zum Beispiel Reaktion auf Terroranschläge, Unterstützung von Angehörigen von Ermordeten und Menschenhandel.[18] Die PCCs entscheiden nun auf lokaler Ebene über die Bereitstellung von Opferhilfe sowie über die Finanzierung in jedem Bereich. Dieses System tritt an die Stelle des früheren Systems, in dem Finanzierungsentscheidungen auf nationaler Ebene getroffen wurden und lokalen Opferhilfeprogrammen Geldmittel aus demselben Topf zugeteilt wurden.

Im Rahmen der Reform können unterschiedliche Einrichtungen potenziell Dienste bereitstellen. Obgleich nicht ausdrücklich erwähnt, hat es den Anschein, dass die im Konsultationspapier[19] und in der Regierungsantwort[20] befürworteten Änderungen den Weg für einen weiteren Ausstieg aus der staatlichen Finanzierung frei machen. Im Gegensatz zur strukturellen Änderung und zur geänderten Finanzierung der Opferhilfe stellte die Regierung klar, dass das Justizministerium[21] die Zeugenunterstützung weiterhin zentral finanzieren wird. Die Zahlen deuten auf einen leichten Rückgang der Zahl der Zeugen hin, die Unterstützung erhielten: von 268 000 im Zeitraum 2010-2011 auf 240 000 im Zeitraum 2011-2012.[22]

Darüber hinaus wurden im Konsultationspapier und in der Regierungsantwort zugunsten von Victim Support, die derzeit für allgemeine Opferhilfsdienste in England und Wales zuständige Nichtregierungsorganisation, Opfer in den Mittelpunkt gerückt, die Hilfe am dringendsten benötigen.

In der EU-Richtlinie zum Opferschutz ist die Bedeutung der Bereitstellung emotionaler und psychologischer Unterstützung für Opfer in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verankert. EU-weit wird die Notwendigkeit der psychologischen Hilfe für Opfer von Straftaten zunehmend anerkannt. Dies lässt sich an den politischen Entwicklungen im Jahr 2012 in mehreren EU-Mitgliedstaaten ablesen, zum Beispiel die Entwicklung psychosozialer Programme und die Bereitstellung von Mitteln für finanzielle und psychologische Unterstützung, psychosoziale Prozessbegleitung und Beratung in Strafverfahren z. B. in Verhandlungen.

Das **slowenische** Innenministerium (*Ministrstvo za notranje zadeve*) verabschiedete beispielsweise eine Resolution zur Entwicklung eines nationalen Plans zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität 2012-2016.[23] Ziele der Resolution waren unter anderem ein verstärkter Schutz und mehr Hilfe für Opfer durch Mechanismen wie die Bereitstellung von Mitteln für die finanzielle und psychologische Unterstützung von Opfern. Die Entwicklung psychosozialer Programme und die Schaffung von Notunterkünften für

14 Belgien, flämischer Minister für Soziales, Gesundheit und Familie (2012).
15 Frankreich, Justizministerium, Dekret Nr. 2012-681 Opferhilfebüros betreffend, 7. Mai 2012.
16 Der elektronische Leitfaden über die Rechte von Opfern ist abrufbar unter: www.justice. gouv.fr/publications-10047/guides-professionnels-10048/.parution-du-guide-les-droits-des-victimes-14413.html.
17 Vereinigtes Königreich, Police Reform and Social Responsibility Act 2011, 15. September 2011.
18 Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012a).
19 *Ebenda.*
20 Die Antwort auf das Konsultationsverfahren wurde im Juli veröffentlicht; vgl.: Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012b).
21 *Ebenda.*
22 Vereinigtes Königreich, Opferhilfe (2012), S. 31.
23 Slowenien, Resolution für einen nationalen Plan zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität 2012-2016, 12. Juli 2011.

Personen in Not waren weiterer Aspekte der in der Resolution dargelegten Strategien.

Im Juni nahm die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in **Deutschland** eine Entschließung über die psychosoziale Prozessbegleitung an. Die Minister betonten die Wichtigkeit dieser Art der Hilfe für Opfer von schweren Straftaten und unterstrichen die Notwendigkeit einer gezielten Weiterbildung der mit der psychosozialen Betreuung betrauten Personen. Die Minister waren sich außerdem einig, dass möglichst standardisierte und bundesweit vergleichbare Qualitätskriterien für die psychosoziale Begleitung und die Unterstützung von Zeugen und Opfern in Strafverfahren geschaffen werden müssen, und beantragten die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieser Standards.[24]

Parallel zu diesen Entwicklungen erarbeiten zivilgesellschaftliche Organisationen sowie einige Bundesländer Leitfäden für eine solche Unterstützung. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe veröffentlichte beispielsweise Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen in Strafverfahren.[25]

Das Niedersächsische Justizministerium entwickelte gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Professionen Justiz, Polizei, Opferhilfeeinrichtungen und gesundheitlicher Versorgung die Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen; gleichzeitig wurde eine Qualifizierungsmaßnahme für im Opferunterstützungsbereich tätige Fachkräfte ins Leben gerufen, die von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen umgesetzt wird, um die psychosoziale Prozessbegleitung in ganz Niedersachsen zu garantieren.[26]

Die Dachorganisation „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V." veröffentlichte Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung von Opfern und Zeugen in Strafverfahren.[27]

In **Österreich** stieg die Zahl der Opfer, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhielten, tendenziell nach oben von 2829 im Jahr 2008 auf 4499 im Jahr 2012. Gemäß § 66 (2) der österreichischen Strafprozessordnung haben Opfer das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren sowie die Begleitung zu Vernehmungen. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

AKTIVITÄT DER FRA

Bewertung der Rechte von Opfern in der Praxis

2012 führte die FRA eine Untersuchung zu den in allen 27 EU-Mitgliedstaaten und in Kroatien verfügbaren Opferhilfsdiensten durch. Ein wichtiges Ziel des Projekts *Victim Support Services in the EU: An overview and assessment of victims' rights in practice* (*Opferhilfsdienste in der EU: Die Rechte von Opfern in der Praxis – Überblick und Bewertung*) ist die Darstellung vielversprechender Praktiken im Bereich der Opferhilfsdienste.

Das Projekt konzentriert sich auf Maßnahmen, Projekte und andere Initiativen im Bereich der Opferhilfe, die sich als besonders wirksam und/oder innovativ herausgestellt haben und die als Modell dienen können für eine EU-weite Umsetzung im Einklang mit den Anforderungen im Fahrplan zur Stärkung der Rechte von Opfern, insbesondere von Maßnahme B betreffend Empfehlungen für praktische Maßnahmen und bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Richtlinie über Opferschutz.

Das Projekt bietet den ersten unabhängigen Überblick über die in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien geplanten Opferhilfsdienste, einschließlich einer Überprüfung der gegenwärtigen Praktiken und Diskrepanzen bei der Bereitstellung dieser Dienste auf nationaler und regionaler Ebene. Im Rahmen des Projekts werden sowohl staatliche als auch von Nichtregierungsorganisationen angebotene Hilfsdienste analysiert mit dem Ziel, einen Überblick über die unterschiedlichen Modelle und Formen der in der EU bestehenden Opferhilfe zu liefern.

Ein erster Bericht der FRA über die allgemeine Opferhilfe in der EU-27 und Kroatien ist für das Jahr 2013 geplant.

Weitere Informationen finden Sie auf der Projektseite und im Factsheet zum Projekt, abrufbar in englischer Sprache unter: http://fra.europa.eu/en/project/2012/victim-support-services-eu-over- view-and-assessment-victims-rights-practice

Im Rahmen einer allgemeinen institutionellen Struktur zur Bereitstellung von Opfer- und Zeugenhilfe wurden in **Kroatien** zwischen 2008 und 2011 Opferhilfebüros eingerichtet. Damit einher ging die Einrichtung ministerieller Abteilungen, die Opfern Informationen zur Verfügung stellen, eines nationalen Komitees für Opfer- und Zeugenhilfe und von sieben Bezirksgerichtsbüros für Opfer und Zeugen von Straftaten.[28] Dieses Modell

24 Deutschland, 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2012).
25 Bürner, S. (2012).
26 Deutschland, Niedersächsisches Justizministerium (2012).
27 Deutschland, Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (2012).

28 Weitere Informationen vgl.: FRA (2012a), S. 220.

wurde gelobt und als vielversprechende Praktik zur Nachahmung in ganz Südosteuropa empfohlen.[29]

9.1.4. Entschädigung

Daten aus den EU-Mitgliedstaaten belegen, dass die Zahl der Opfer, die eine Entschädigung beantragen, in der EU weiterhin niedrig ist; bei der Erklärung der Gründe dafür ist jedoch Vorsicht geboten. Abgesehen von mangelnden Informationen und der Komplexität von Verfahren und Methoden für die Beanspruchung einer Entschädigung besteht die Möglichkeit, dass viele Opfer eine Entschädigung nicht als Hauptanliegen betrachten oder dass sie über eine Versicherung verfügen. Darüber hinaus müssen in vielen Mitgliedstaaten Opfer von Straftaten zuerst die Möglichkeit, eine Entschädigung vom Täter zu erhalten, ausschöpfen, bevor sie eine staatliche Entschädigung beanspruchen können.[30]

Laut den von der Opferschutzorganisation Deutschlands WEISSER RING gesammelten Daten stellten 2011 in **Deutschland** nur 10,4 % aller Opfer von Straftaten, die Gewalttaten beinhalteten, einen Antrag auf Entschädigung gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG), wobei in weniger als 40 % der Anträge eine Entschädigung zuerkannt wurde. Verglichen mit der Gesamtzahl der Opfer von gemeldeten Straftaten bedeutet dies, dass weniger als 4 % der Opfer eine Entschädigung nach dem OEG erhalten.[31]

Die in **Polen** gezahlten Entschädigungen stiegen von 14 500 EUR im Jahr 2006 auf 57 250 EUR 2008 und auf 102 938 EUR 2011 (sieben Mal höher als 2006); dennoch sind die Entschädigungszahlungen nach wie vor sehr niedrig. Die unvollständige Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel hängt mit der geringen Anzahl der eingereichten Anträge zusammen, die sich in erster Linie dadurch bedingt, dass die Opfer sich ihrer Rechte nicht bewusst sind. Vom Justizministerium wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur stärkeren Sensibilisierung für die Rechte von Opfern ergriffen.

In **Rumänien** blieb die Zahl der Opfer von Straftaten, die eine finanzielle Entschädigung beantragten und erhielten, zwischen 2010 und 2012 konstant niedrig. Laut Informationen des rumänischen Justizministeriums erhielten im Jahr 2012 acht von 13 Opfern, die eine Entschädigung beantragt hatten, eine finanzielle Entschädigung; 2011 waren es sieben von 12 und 2010 acht von 21. Insgesamt beliefen sich die gezahlten Entschädigungen auf rund 10 120 EUR (45 538 RON). Die Daten zeigen auch regionale Unterschiede, wobei bei weniger als der Hälfte der Gerichte – 15 von 40 – zwischen 2010 und 2012 Anträge auf Entschädigung eingingen.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben ihre Vorschriften und Bedingungen für die Einreichung von Entschädigungsanträgen verbessert und haben vermehrt Anstrengungen unternommen, um die Opfer stärker dafür zu sensibilisieren, auf welchem Weg sie eine Entschädigung beantragen können.

Der **bulgarische** Rat für die Unterstützung und Entschädigung von Opfern von Straftaten (NCSCVC) erstellte eine aktualisierte Broschüre, die Opfern von Straftaten Informationen über das Verfahren zur Beantragung einer Entschädigung liefert.[32] Die Broschüre ist auf der Website des Rates in bulgarischer und englischer Sprache verfügbar.[33] Infolge von Beschwerden über die Versäumnisse von Strafverfolgungsbehörden, Opfer von Straftaten rechtzeitig über ihr Recht auf Entschädigung aufzuklären – eine Verpflichtung gemäß dem Gesetz über die Unterstützung und finanzielle Entschädigung von Opfern von Straftaten (Artikel 6) – werden vom NCSCVC Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Behörden dieser Verpflichtung nachkommen. In dem Bemühen, das Entschädigungsverfahren klarer und besser zugänglich zu machen, erstellte der NCSCVC ein Musterformular zur Beantragung von finanziellen Entschädigungen sowie eine Liste der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.[34]

Auch in **Estland** wurden Maßnahmen auf den Weg gebracht, um das Verfahren zur Beantragung von Entschädigungen für Opfer zu vereinfachen,[35] und das Justizministerium (*Justiitsministeerium*) gab bekannt, dass eine Änderung der Strafprozessordnung (*Kriminaalmenetluse seadustik*) geplant sei.[36] Mit dem Gesetzesentwurf soll den Bedenken Rechnung getragen werden, die im Rahmen einer von der Universität Tartu im Jahr 2011 durchgeführten Studie über Opfer und Zeugen in Strafverfahren geäußert wurden.[37]

Das System verursacht eine sogenannte „sekundäre" Viktimisierung – ein bekanntes Problem bei Untersuchungen zu Opfern –, bei der eine unangemessene Behandlung des Opfers während Strafverfahren beispielsweise dazu führt, dass Opfer eine erneute Viktimisierung durch das Strafjustizsystem selbst erfahren, so die Studie.[38] Die Studie führt dieses

29 Europarat, Parlamentarische Versammlung (PACE) (2011), Absatz 15.
30 Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14. 11. 2012, S. 57, Artikel 16.
31 Deutschland, WEISSER RING (2012).
32 Bulgarien, NCSCVC (2012a), Punkt 3.1.
33 Bulgarien, NCSCVC (2012b).
34 Bulgarien, NCSCVC (2012a) und (2012c), Punkt 3.
35 Estland, Justizministerium (2012).
36 Estland, Strafprozessordnung, 9. Juli 2012.
37 Estland, Universität Tartu, Zentrum für Angewandte Sozialwissenschaften (2012).
38 Hucklesby, A. und Wahidin, A. (2009), S. 363.

Phänomen darauf zurück, dass Opfer ihre Rechte bei Strafverfahren nicht genau kennen oder nicht wissen, dass sie vom Täter eine Entschädigung verlangen können. Außerdem haben Opfer keine Informationen über eine verfügbare staatliche Unterstützung, einschließlich Prozesskostenhilfe und staatlicher Entschädigungsprogramme.

9.2. Die Rechte der Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen

Laut einer vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Studie ist häusliche Gewalt gegen Frauen in Europa nach wie vor weit verbreitet und wird zu selten publik gemacht; außerdem werden die Opfer von Gewalt durch öffentliche Dienste nicht wirksam unterstützt.[39]

AKTIVITÄT DER FRA

Umfrage über Gewalt gegen Frauen

2012 führte die FRA die erste EU-weite Umfrage über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen durch; befragt wurden über 40 000 durch eine repräsentative Zufallsstichprobe ausgewählte Frauen in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien. Mit dieser Umfrage werden erstmals vergleichbare Daten zu Ausmaß, Art und Folgen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen durch aktuelle und ehemalige Partner und Nicht-Partner erhoben, einschließlich Daten zu körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, sexueller Belästigung und Stalking.

Die Ergebnisse der Umfrage werden 2014 veröffentlicht.

Weitere Informationen in englischer Sprache unter: http://fra.europa.eu/en/project/2012fra-survey-womens-well-being-and-safety-europe

Unzureichend spezialisierte Dienste für weibliche Opfer von Gewalt und eine fehlende obligatorische geschlechterspezifische Weiterbildung für professionelle Helfer von Opfern und Tätern sind nur einige der Gründe, die im Bericht 2012 des EIGE *Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States: Violence against Women – Victim Support* (Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den EU-Mitgliedstaaten: Gewalt gegen Frauen – Opferhilfe) dargelegt werden.

39 EIGE (2012a), S. 2.

Außerdem wird im Bericht auf Mängel bei der staatlichen Finanzierung von speziell auf weibliche Opfer von Gewalt ausgerichteten Diensten hingewiesen. Während alle 27 EU-Mitgliedstaaten über Beratungszentren oder -dienste für Opfer von Gewalt verfügen, geht aus der Untersuchung des EIGE hervor, dass nur acht Mitgliedstaaten (**Deutschland**, **Irland**, **Luxemburg**, **Malta**, **Schweden**, **Slowenien**, das **Vereinigte Königreich** und **Zypern**) sowie **Kroatien** die vom Europarat empfohlene Quote von je einem Beratungszentrum oder -dienst pro 50 000 Frauen erfüllen.[40]

Die EU-Richtlinie zum Opferschutz bekräftigt die Rechte von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind. In der Richtlinie ist ebenfalls verankert, dass solche Opfer und ihre Kinder oft besondere Unterstützung und besonderen Schutz brauchen, da bei dieser Art der Gewalt das Risiko von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung besonders hoch ist; außerdem sind Frauen überproportional von in einer engen Beziehung ausgeübter Gewalt betroffen.[41] Die Richtlinie fordert die Einrichtung spezialisierter Unterstützungsdienste (vgl. Artikel 8 Absatz 3), um „gezielte und integrierte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfern von sexueller Gewalt, Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt und Opfern von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdienste"[42] aufzubauen und zur Verfügung zu stellen.

Die Richtlinie besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe weiterer spezieller Maßnahmen umsetzen müssen, die sich aufgrund einer individuellen Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse ergeben. Durch solche Schutzmaßnahmen soll beispielsweise sichergestellt werden, dass Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen werden, wenn das Opfer dies wünscht. Weitere Maßnahmen umfassen die Vermeidung einer unnötigen Befragung, die Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit oder die Vernehmung des Opfers mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein.[43]

Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ebenfalls „geeignete Maßnahmen [treffen], auch über das Internet, die darauf abzielen, die in dieser Richtlinie dargelegten Rechte bekannt zu machen, das Risiko der Viktimisierung zu verringern und die negativen Auswirkungen von Straftaten und das Risiko

40 EIGE (2012b).
41 Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 57, Randnr. 17 und 18.
42 *Ebenda*, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b.
43 *Ebenda*, Artikel 22 und 23.

der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung zu minimieren, insbesondere durch die Ausrichtung der Maßnahmen auf gefährdete Gruppen wie Kinder und Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt und von Gewalt in engen Beziehungen. Zu diesen Maßnahmen können Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme gehören, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren."[44]

Im Dezember verabschiedete der Rat „Justiz und Inneres" der Europäischen Union unter der zyprischen Ratspräsidentschaft Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Bereitstellung von Hilfsdiensten für Opfer häuslicher Gewalt (*Combating Violence Against Women, and the Provision of Support Services for Victims of Domestic Violence*).[45] In den Schlussfolgerungen des Rates werden die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dazu aufgefordert, ihre Aktionspläne und Programme zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verstärken. Es werden verschiedene Bereiche vorgeschlagen, in denen weitere Entwicklungen notwendig sind, darunter die Erarbeitung einer europäischen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, eine verbesserte Bearbeitung von Beschwerden auf der Ebene der Mitgliedstaaten, die Bereitstellung oder der Ausbau entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen und die eventuelle Einrichtung eines europäischen Notrufs. Ferner werden das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erwägen.

Nach Verabschiedung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Übereinkommen von Istanbul*) am 11. Mai 2011 setzten die EU-Mitgliedstaaten 2012 ihre Bemühungen zur Ratifizierung des Übereinkommens fort. Bis Dezember 2012 hatten 17 Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet (Einzelheiten zum Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen am 31. Dezember 2012 vgl. **Kapitel 10**).[46]

Während der Vorbereitung der Ratifizierung des *Übereinkommens von Istanbul* setzten mehrere Mitgliedstaaten 2012 nationale politische und andere Maßnahmen um. Im Rahmen seiner Vorbereitungen erarbeitete das **slowakische** Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie im Laufe des Jahres beispielsweise mehrere Gesetzänderungsentwürfe, die das Arbeitsgesetzbuch, die Gleichstellung, den sozialrechtlichen Schutz von Kindern und die soziale Vormundschaft betrafen.[47]

Die Slowakei arbeitete ebenfalls daran, die regionale Verfügbarkeit von Unterstützung und Hilfsdiensten für Frauen und Kinder zu verbessern, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Ziel dieses Projekts ist, ein landesweites Netzwerk von Einrichtungen zu schaffen, die auf die Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt spezialisiert sind. Als Teil dieses Netzwerks soll ein rund um die Uhr erreichbarer Notruf eingerichtet werden, über den Opfer von häuslicher Gewalt kostenfrei Beratung erhalten. Im Rahmen des Projekts, das durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt wurde, ist ebenfalls der Aufbau eines Zentrums für die Koordinierung und für Methodiken zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt (*Koordinačné a Metodické centrum prevencie a eliminácie násilia na ženách a domáceho násilia*)[48] vorgesehen, um diese Art der Gewalt insgesamt zu verhindern. Von der Regierung wurde mit einer rechtlichen Analyse begonnen, die 2013 mit Blick auf die Ratifizierung und Umsetzung des *Übereinkommens von Istanbul* zu einem Vorschlag der notwendigen Gesetzesänderungen führen soll.

Im März 2012 änderte **Rumänien** das Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt[49]. Nach diesem Gesetz sollen einrichtungsübergreifende Teams die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt auf lokaler Ebene unterstützen.[50] Die Teams bestehen aus Vertretern von Polizeibehörden, lokalen Gesundheitsbehörden, Sozial- und Kinderschutzbehörden, Bewährungsdiensten, Nichtregierungsorganisationen, forensischen Diensten sowie aus anderen Einrichtungen mit einem entsprechenden Mandat. Die Aufgabe dieser Teams besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt sicherzustellen und Maßnahmen für ein besseres Eingreifen in Fällen von häuslicher Gewalt vorzuschlagen. Die Ministerien und andere Organe der zentralen öffentlichen Verwaltung werden eine nationale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von

44 *Ebenda*, Artikel 26 Absatz 2.
45 Rat der Europäischen Union (2012).
46 EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 2012 unterzeichnet hatten: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien und Vereinigtes Königreich. Kroatien unterzeichnete das Übereinkommen am 22. Januar 2013.
47 Informationen werden auf Anfrage vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie zur Verfügung gestellt.
48 Dieser Abschnitt basiert auf Informationen, die auf Anfrage vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie am 23. August 2012 zur Verfügung gestellt wurden.
49 Rumänien, Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt, 22. März 2003.
50 *Ebenda*, Artikel 13 Absatz 4.

häuslicher Gewalt erarbeiten. Die Strategie wird durch einen internen Mechanismus begleitet, der die für ihre Umsetzung ergriffenen Maßnahmen koordinieren und überwachen soll.[51]

Kroatien berücksichtigte beim Entwurf seines neuen Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens. Das geänderte Strafgesetzbuch markiert einen Wandel Kroatiens bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt, da nicht mehr nur eine bestimmte Straftat kriminalisiert wird,[52] sondern stattdessen verschiedene Faktoren ausdrücklich als erschwerende Umstände angesehen werden, die eine höhere Strafe zur Folge haben. Zu diesen Faktoren zählen: ein Angriff gegen einen Familienangehörigen (z. B. physische Verletzung) oder einen Familienangehörigen, der vom Täter bereits missbraucht wurde, (schwerer Mord) oder gegen eine Person, die aufgrund bestimmter Umstände besonders schutzbedürftig ist, zum Beispiel eine ältere Person oder eine Schwangere.

Im Einklang mit den Bestimmungen des *Übereinkommens von Istanbul* wurden in das neue Strafgesetzbuch ebenfalls verschiedene Straftaten aufgenommen, die speziell auf den Schutz von Frauen vor Gewalt und Diskriminierung ausgerichtet sind, einschließlich Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen, Stalking, sexuelle Belästigung und Zwangsehe. Um den Schutz für Frauen zu verstärken, werden durch das neue Strafgesetzbuch einige bestehende geschlechtsneutrale Straftaten, von denen Frauen überproportional betroffen sind, geändert. Die kroatische Regierung nahm einen Beschluss an, um das Verfahren für die Unterzeichnung des Übereinkommens im Dezember 2012 in die Wege zu leiten.

In **Italien** verabschiedeten die Regionen Sizilien und Lombardei 2012 regionale Gesetze zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.[53] Die beiden Gesetze umfassen operative Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und schreiben die formelle Einrichtung regionaler und lokaler Netzwerke zur Bekämpfung von Gewalt fest. Nach einem Besuch in Italien im Januar 2012 stellte die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen – trotz ihrer Anerkennung für die in den letzten Jahren im Hinblick auf den italienischen Rechtsrahmen und auf Rechtsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stattgefundenen Entwicklungen – fest, dass die gegenwärtige Struktur in Italien Lücken aufweist und keinen wirksamen Rechtsschutz für weibliche Opfer von Gewalt bietet und somit dazu beiträgt, dass Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen totgeschwiegen werden und in der Öffentlichkeit nicht sichtbar sind. Darüber hinaus bemängelte sie eine fehlende koordinierende Regierungspolitik und unterstrich die Notwendigkeit wirksamer Investitionen in die Opferhilfe. In ihren Empfehlungen betonte sie, dass die Regierung Hilfsdienste und Prozesskostenhilfe verbessern und insbesondere für eine bessere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch zwischen justiziellen Organen, Polizeibehörden sowie psychosozialen Diensten und Gesundheitsdiensten, die sich mit Gewalt gegen Frauen befassen, sorgen müsse.[54]

In **Deutschland** hat der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs noch nicht den Bundestag passiert. Der Entwurf sieht eine Änderung der Strafprozessordnung vor, um Mehrfachvernehmungen von Opfern in Gerichtsverfahren zu vermeiden und um die Bestellung von Opferanwälten für volljährige Opfer zu verbessern. Ferner werden die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern ergänzt und die Informationsrechte von Opfern erweitert.[55] Das Hilfetelefongesetz vom 1. Dezember 2011, mit dem eine Notrufnummer für weibliche Opfer von Gewalt eingerichtet wird, trat am 14. März 2012 in Kraft.[56]

In einigen EU-Mitgliedstaaten kam es – auch im Hinblick auf die im *Übereinkommen von Istanbul* dargelegten Maßnahmen – zu teils heftigen Debatten über häusliche Gewalt und die Frage, wie Frauen wirksam gegen Gewalt geschützt werden können.

In **Litauen** beispielsweise legten mehrere Organisationen, darunter der nationale Familien- und Elternverband (*Nacionalinė šeimo ir tėvo asociacija*), das Litauische Familienzentrum (*Lietuvos šeimos centras)* und das Forschungsinstitut für Ehe und Familie der Vytautas-Magnus-Universittät (*VDU Santuokos ir šeimos studijų centras*), eine Eingabe an die Regierung und den Parlamentspräsidenten ein, in der sie erklären, dass Litauen sich nicht an

51 Rumänien, Gesetz Nr. 25/2012 zur Änderung des Gesetzes Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt, 9. März 2012, Artikel 5.
52 Kroatien, Strafgesetzbuch, 21. Dezember 2012.
53 Italien, Region Sizilien, Regionalgesetz Nr. 3 über Bestimmungen zur Gegenüberstellung und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, 3. Januar 2012; Italien, Region Lombardei, Regionalgesetz Nr. 47 über Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung weiblicher Opfer von Gewalt, 26. Juni 2012.
54 Vereinte Nationen, Generalversammlung (2012).
55 Deutschland, Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, 22. Juni 2011.
56 Weitere Informationen über das Hilfetelefon vgl.: FRA (2012a), S. 225.

das *Übereinkommen von Istanbul* halten solle, da es die Geschlechterideologie fördere.[57]

Auch in **Polen** löste das *Übereinkommen von Istanbul* kontroverse Debatten aus, die in der Regierung zu einer ideologischen Spaltung führten. Der Regierungsbeauftragte für Gleichstellungsfragen unterstützte das Übereinkommen, während sich der Justizminister dagegen aussprach. Der Justizminister erklärte, dass eine Ratifizierung das polnische Familienmodell gefährde, da es die Vertragsstaaten dazu verpflichte, die traditionellen Geschlechterrollen aufzuheben.[58] Der Minister wandte ein, dass das Übereinkommen unterschiedliche Auslegungen ermögliche, und die polnische Regierung oder das polnische Parlament keinen Einfluss auf die endgültige Auslegung hätten; demzufolge würde das Übereinkommen die nationale Souveränität beschneiden.[59]

Dem Täter das Betreten der häuslichen Wohnung zu verbieten, ist ein Grundpfeiler einer wirksamen Politik für die Unterstützung und den Schutz der Rechte von Opfern häuslicher Gewalt. Die vom Europäischen Parlament am 13. Dezember 2011 angenommene Europäische Schutzanordnung spiegelt die Bedeutung einer solchen Maßnahme wider. Die Europäische Schutzanordnung, die sich auf Strafsachen bezieht, wird durch ein Instrument ergänzt, das sich auf von Zivilgerichten erlassene Schutzanordnungen bezieht.

Aus dem Bericht des EIGE *Violence against Women – Victim Support* (Gewalt gegen Frauen – Opferhilfe) geht ebenfalls hervor, dass die EU-Mitgliedstaaten zunehmend anerkennen, dass die Auferlegung einer räumlichen Distanz zwischen Täter und Opfer eine wichtige Maßnahme ist, um Opfer häuslicher Gewalt vor weiterer Gewalt zu schützen. Die Untersuchungen des EIGE zeigen, dass die Polizei in zehn Mitgliedstaaten (**Dänemark**, **Deutschland**, **Finnland**, **Luxemburg**, die **Niederlande**, **Österreich**, **Slowakei**, **Slowenien**, die **Tschechische Republik** und **Ungarn**) die Täter der häuslichen Wohnung verweisen und ihnen für einen bestimmten Zeitraum verbieten kann, sich dem Opfer zu nähern oder Kontakt zu diesem aufzunehmen.[60]

57 Bernardinai.lt (2012).
58 Gazeta Wyborcza (2012).
59 Polnische Presseagentur (2012).
60 EIGE (2012a), S. 24.

Vielversprechende Praktik

Hilfe für Migranten, die häusliche Gewalt erfahren

Das irische Amt für Einwanderung und Einbürgerung (*Irish Naturalisation and Immigration Service*) veröffentlichte im August 2012 Richtlinien, die festlegen, wie mit Opfern häuslicher Gewalt verfahren wird, bei denen es sich um ausländische Staatsbürger handelt und deren aktueller Einwanderungsstatus von ihrer Beziehung zum Gewalttäter abhängt. Es wird erläutert, wie Opfer häuslicher Gewalt, deren Beziehung gescheitert ist, eine unabhängige Einwanderungserlaubnis aus eigenem Recht beantragen können, um sicherzustellen, dass Migranten, die Opfer häuslicher Gewalt sind, nicht gezwungen sind, aus Angst vor dem Verlust ihres Aufenthaltsstatus in Beziehungen zu verbleiben, in denen sie misshandelt werden.

Quelle: Irland, Irish Naturalisation and Immigration Service (2012), Victims of Domestic Violence – Immigration Guidelines *(Opfer von häuslicher Gewalt – Zuwanderungsrichtlinien), August 2012, abrufbar unter: www.inis.gov.ie/en/INIS/Victims%20Of%20Domestic%20Violence%20-%20Note%20for%20Web.pdf/Files/Victims%20Of%20Domestic%20Violence%20-%20Note%20for%20Web.pdf*

In **Spanien** wurde die Befugnis der Polizei, Personen festzunehmen, erweitert, um Opfer bis zum Erlass einer gerichtlichen Anordnung zu schützen. Im **Vereinigten Königreich** wurde der Polizei in drei Polizeibereichen in England erstmals die Befugnis erteilt, einem Täter für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen das Betreten der häuslichen Wohnung zu verbieten. In **Finnland**, **Frankreich**, **Griechenland**, **Irland**, **Italien**, **Litauen**, **Malta** und **Schweden** können Gerichte Eilverfügungen erlassen, um Täter aus der Wohnung zu verweisen und ihnen den Kontakt zum Opfer zu verbieten, oder Staatsanwälte können eine vorläufige Schutzanordnung verfügen.

Belgien erließ ein Gesetz über den zeitweiligen Verweis eines gewalttätigen Partners aus der Wohnung im Falle häuslicher Gewalt. Der Staatsanwalt kann den gewalttätigen Partner dazu verpflichten, die Wohnung unverzüglich für einen Zeitraum von maximal zehn Tagen zu verlassen.[61]

Im März 2012 änderte **Rumänien** das Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.[62] Unter anderem können Opfer von häuslicher Gewalt nun eine einstweilige gerichtliche Verfügung beantragen, mit der Täter gezwungen werden die

61 Belgien, Gesetz über den zeitweiligen Verweis aus der Wohnung im Falle häuslicher Gewalt vom 15. Mai 2012. Das Gesetz trat am 1. Januar 2013 in Kraft.
62 Rumänien, Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt, 22. März 2003.

gemeinsame Wohnung zu verlassen, einen räumlichen Mindestabstand zum Opfer oder dessen Familie und dessen Arbeitsplatz einzuhalten und jeglichen Kontakt mit dem Opfer einzustellen.[63] Über den Antrag wird in einem beschleunigten Verfahren entschieden, und der Antragsteller muss einen Rechtsbeistand besitzen.[64]

In **Dänemark** soll mit dem Gesetz Nr. 112 aus 2012[65] der Schutz von Personen gegen Verfolgung, Belästigung und Verletzung der Privatsphäre, einschließlich Stalking, verbessert werden. Bis zum 3. Februar 2012 wurde Stalking durch Bestimmungen in verschiedenen Statuten geregelt. Das neue Gesetz fasst diese Bestimmungen nun in einem einzigen Gesetz zusammen und verstärkt die Ergreifung von Maßnahmen gegen Stalker. Nach diesem Gesetz wird jeder Kontakt nun als Verletzung einer einstweiligen Verfügung und nicht nur als Verletzung des Friedens des Opfers erachtet. Die Verletzung einer einstweiligen Verfügung, eines Aufenthaltsverbots und eines Verweises kann mit Geldbußen und bis zu zwei Jahren Gefängnis geahndet werden, und jede Verletzung, die als Stalking erachtet wird, gilt als erschwerender Umstand.[66]

Das **litauische** Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit (*Socialines apsaugos ir darbo ministerija*) hat in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen mit der Regelung der Tätigkeit spezialisierter Unterstützungszentren für Fälle häuslicher Gewalt (*specializuotu pagalbos centru veiklos aprasas*) begonnen.[67] Diese Zentren werden im Einklang mit dem Gesetz über den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt geschaffen.[68] Die Zentren müssen Berater mit einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung beschäftigen. Bevorzugt sind Psychologen, Sozialarbeiter und Juristen einzustellen.[69] Ein Organ zur Koordinierung der Unterstützungszentren muss geschaffen werden.[70]

Des Weiteren wurde im November 2012 eine neue Änderung des litauischen Gesetzes über den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vorgelegt, die eine genauere Regelung der Finanzierung und Umsetzung von Präventivmaßnahmen vorsieht. Eine vorgeschlagene Änderung besagt, dass die Kommunen in ihren strategischen Planungsdokumenten Präventivmaßnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt vorsehen müssen.[71]

In der **Tschechischen Republik** enthält das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das am 3. Februar 2012 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft tritt (Gesetz Nr. 89/2012 Coll.),[72] in Paragraf 751 eine spezielle Bestimmung über den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt.

9.3. Die Rechte der Opfer von Menschenhandel und von schwerwiegenden Formen der Arbeitsausbeutung

Am 19. Juni 2012 verabschiedete die Europäische Kommission die *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016*.[73] Die Strategie legt für die EU fünf Prioritäten zur Bekämpfung des Menschenhandels fest:

- Erkennung, Schutz und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels;
- Verstärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel;
- Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler;
- Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen den maßgeblichen Akteuren sowie Kohärenz der Politiken;
- Verbesserung der einschlägigen Kenntnisse und effiziente Reaktionen auf neu auftretende Probleme im Zusammenhang mit allen Formen des Menschenhandels.

Neben diesen fünf wichtigsten Prioritäten zeigt die Strategie darüber hinaus mehrere Maßnahmen auf, die laut Vorschlag der Europäischen Kommission zwischen 2012 und 2016 in Abstimmung mit weiteren Akteuren umgesetzt werden sollen, unter anderem mit den EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den EU-Institutionen, den EU-Agenturen, internationalen Organisationen, Drittländern, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor.

63 *Ebenda*, Artikel I PCT. 27.
64 *Ebenda.*
65 Dänemark, Gesetz Nr. 112 vom 3. Februar 2012 über einstweilige Verfügungen, Aufenthaltsverbote und Verweise, 30. Juni 2009.
66 *Ebenda.*, Abschnitt 21.
67 Litauen, Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit (2012), Erlass des Ministers für Soziale Sicherheit und Arbeit über die Genehmigung der Beschreibung der Tätigkeit spezialisierter Unterstützungszentren, 10. Mai 2012.
68 Litauen, im Gesetz über den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vom 26. Mai 2011 ist in Artikel 8 Absatz 3 verankert, dass bei der Einrichtung der Zentren Nichtregierungsorganisationen Vorrang einzuräumen ist.
69 Litauen, Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit (2012).
70 *Ebenda.*
71 Litauen, Innenministerium, Gesetzesentwurf über die Änderung von Artikel 4 des Gesetzes über den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, 2011.
72 Tschechische Republik, Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 89/2012, 3. Februar 2012.
73 Europäische Kommission (2012).

Die Strategie geht auch auf die Rolle von EU-Agenturen bei der Koordinierung und Durchführung der Prioritäten und Handlungsschwerpunkte ein. Im Rahmen der Maßnahme 3 „Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind" unter Priorität A „Erkennung, Schutz und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels" wird beispielsweise Folgendes ausgeführt: „Die Kommission beabsichtigt, 2014 gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ein Modell der bewährten Praktiken zur Rolle der Vormünder bzw. der Vertreter von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, zu entwickeln."[74]

Vielversprechende Praktik

Schulung von Arbeitsaufsichtsbeamten für die Erkennung potenzieller Opfer von Menschenhandel

Die portugiesischen Behörden initiierten zwei Sensibilisierungsprogramme zu Menschenhandel, damit Arbeitsaufsichtsbeamte potenzielle Situationen von Menschenhandel besser erkennen können. Diese Programme zur Schulung von Arbeitsaufsichtsbeamten wurden von der Beobachtungsstelle für Menschenhandel (*Observatório do Tráfico de Seres Humanos*, OTSH), der Kommission für Staatsbürgerschaft und Geschlechtergleichstellung (*Comissão para a Cidadania e Igualdade de Género*) und vom Amt für die Überwachung der Arbeitsbedingungen (*Autoridade para as Condições de Trabalho*) in Portugal gemeinsam koordiniert, und es wurden Schulungen in Lissabon und Porto für etwa 100 Arbeitsaufsichtsbeamte durchgeführt.

Im April 2012 veranstaltete die OTSH in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien ein Programm zur Schulung nationaler Experten. Hauptziel war, diesen Fachkräften Ausbildungsqualifikationen zu vermitteln, damit sie anschließend selbst Schulungen für landeseigene Organisationen in Portugal sowie in den entsprechenden Partnerorganisationen in allen portugiesischsprachigen Ländern abhalten können.

Des Weiteren organisierte die OTSH vom 17. bis 21. September eine Schulungswoche für Strafjustizangehörige in portugiesischsprachigen Ländern.

Weitere Informationen vgl.: Portugal, Observatório do Tráfico de Seres Humanos (OTSH) (2012), abrufbar unter: www.otsh.mai. gov.pt/?area=203&mid=000&sid=1&sid=000&cid=CNT 4b60 5e9175313

Der High Court von Irland führte in der Rechtssache *Hussein gegen the Labour Court* in seinen Schlussfolgerungen am 31. August 2012 an, dass in den nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften Arbeitsmigranten ohne gültige Aufenthaltspapiere (Nicht-EU, Nicht-EWR) aufgrund ihres illegalen Status nicht abgedeckt sind.[75] In dieser Rechtssache ging es um einen Arbeitnehmer ohne gültige Aufenthaltspapiere, dessen Arbeitgeber ihm nur 55 Cent pro Stunde zahlte, während er über einen längeren Zeitraum 77 Stunden pro Woche arbeitete. Der Richter drückte seine tiefe Besorgnis darüber aus, dass dieser Ausschluss von Arbeitsmigranten ohne gültige Aufenthaltspapiere zu einer schwerwiegenden Ungerechtigkeit führen kann, und er schlug vor, dem Parlament eine Kopie seiner Entscheidung zu übermitteln, damit das Parlament die in seiner Entscheidung dargelegten politischen Auswirkungen auf das Arbeitserlaubnisgesetz aus 2003 erwägen könne.

In seiner Entscheidung bemerkte der Richter, dass diese Schlussfolgerung zwar unter Anwendung der festgelegten Rechtsgrundsätze unausweichlich im Ergebnis, jedoch nicht sehr zufriedenstellend sei. Falls die Ausführungen des Klägers richtig seien – wobei daran zu erinnern sei, dass sowohl der Beauftragte als auch das Arbeitsgericht zu diesem Schluss gekommen waren –, dann war er Opfer einer extremen Ausbeutung, gegen die ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand.

Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Menschenhandel (GRETA) des Europarates stellte fest, dass zur Erkennung von Opfern von Menschenhandel, insbesondere im Hinblick auf Fälle der Ausbeutung von Arbeitskraft und auf Kinder, die aufsuchende Sozialarbeit unzureichend ist und vorausschauende Ansätze fehlen.[76] Die Ergebnisse von GRETA zeigen außerdem, dass trotz eines Anstiegs des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskraft die entsprechenden Fachkräfte (vor allem Arbeitsaufsichtsbeamte) potenzielle Opfer nicht erkennen können, da sie nicht ausreichend ausgebildet sind und zu wenige Erkenntnisse hierzu gesammelt werden.

Eine an verschiedene EU-Mitgliedstaaten und Kroatien gerichtete Empfehlung von GRETA ist die Annahme eines vorausschauenden Ansatzes für die Erkennung von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskraft, indem beispielsweise Arbeitsstätten, in denen häufig Arbeitsmigranten beschäftigt werden, regelmäßig von Arbeitsaufsichtsbeamten inspiziert werden.[77]

74 FRA-Berichte zu Menschenhandel sind abrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources.

75 Irland, High Court, *Hussein/the Labour Court*, 31. August 2012, Randnr. 22-24.

76 Europarat, GRETA (2012), S. 14.

77 Solche Empfehlungen sind in den GRETA-Berichten über Dänemark, Österreich, Slowakei, Zypern und Kroatien enthalten, vgl: *ebenda.*, S. 15.

Im Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft ist eine Zusammenarbeit zwischen Akteuren auf Regierungsebene bzw. öffentlichen Diensten und Nichtregierungsorganisationen sowie der aufsuchenden Sozialarbeit für Opfer eher gering. Dennoch konzentrierten sich einige EU-Mitgliedstaaten, z. B. **Dänemark**, **Deutschland** und **Slowenien**, im Jahr 2012 nicht nur auf Opfer von Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung, sondern setzten auch auf den Schutz von Opfern von Ausbeutung der Arbeitskraft bezogene Maßnahmen um.

In **Deutschland** bieten demnach spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer sexueller Ausbeutung teilweise auch Dienste für Opfer von Ausbeutung der Arbeitskraft an. Auch Gewerkschaften werden zunehmend aktiv in der Verhinderung der Arbeitsausbeutung mittel- und osteuropäischer Arbeitnehmer.

Ende 2011 rief der Deutsche Gewerkschaftsbund das Projekt „Faire Mobilität" ins Leben, das sich über drei Jahre erstreckt und dabei helfen soll, für Arbeitsmigranten aus mittel- und osteuropäischen Staaten gerechte Löhne und faire Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im März 2012 einen Workshop zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung organisiert, an dem Vertreter aus allen betroffenen Landesministerien, der Sozialpartner, der auf diesem Gebiet tätigen nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie weitere Akteure teilnahmen. Ziel des Workshops waren der Erfahrungsaustausch sowie die Schaffung von Grundlagen für die Entwicklung von Strukturen zur Unterstützung der Opfer von Ausbeutung der Arbeitskraft.[78]

Im Rahmen eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels hat **Österreich** eine Arbeitsgruppe zum Thema Ausbeutung von Arbeitskraft eingerichtet, die sich aus Experten aus den betreffenden Ministerien, der Arbeiterkammer, dem Gewerkschaftsbund, aus Universitäten und Nichtregierungsorganisationen zusammensetzt.

Im April 2012 nahm **Slowenien** einen Aktionsplan der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel 2012-2013 an.[79] Aus dem Aktionsplan geht hervor, dass die Ausbeutung von Arbeitskraft, verschärft durch die Wirtschaftskrise, zunehmend steigt, vor allem im Bauwesen, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und in der Unterhaltungsindustrie.

Das slowenische Ausländergesetz aus dem Jahr 2011 wurde mit der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen,[80] harmonisiert. Die Bestimmungen umfassen Maßnahmen für den Schutz von Opfern illegaler Beschäftigung, die nun eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erhalten können.[81]

> *In Irland arbeiten schätzungsweise 10 000 Menschen im Haushaltsbereich, deren Arbeit im Wesentlichen aus Betreuungs- und Reinigungsdiensten besteht. Die Isolation und Unsichtbarkeit von Hausangestellten, von denen viele mit ihrem Arbeitgeber unter einem Dach leben, sind ein Nährboden für Ausbeutung. In diesem Sektor ist der Grad der Ausbeutung und der Zwangsarbeit hoch. Dem irischen Zentrum für Migrantenrechte* (Migrant Rights Centre Ireland) *gemeldete Beschwerden umfassen lange Arbeitszeiten, Bezahlung unterhalb des nationalen Mindestlohns, keine freien Tage, keine Zahlung im Krankheitsfall, kein Urlaubsgeld, Belästigung, Mobbing, Einbehaltung der Ausweisdokumente sowie körperliche und seelische Misshandlung.*
>
> *Irland, Migrant Rights Centre Ireland (MRCI) (2012), abrufbar unter: www.mrci.ie/press-centre/domestic-workers-launch-week-of-action-to-call-on-the-government-to-end-their-exploitation*

Die Zahl der Personen, die in **Dänemark** offiziell als Opfer von Menschenhandel zu Zwecken der Ausbeutung von Arbeitskraft erkannt wurden, ist in den letzten Jahren gestiegen. Nationale Aktionspläne und das dänische Zentrum zur Bekämpfung von Menschenhandel (CMM) haben dazu beigetragen, dieses Thema verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken. Die Kontaktaufnahme zu Personen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung sind, an Orten wie Baustellen, Restaurants und in der Landwirtschaft ist schwierig. Um den Zugang zu potenziellen Opfern von Menschenhandel zu verbessern, ist das CMM Partnerschaften mit dänischen Behörden eingegangen, beispielsweise mit den zur Überwachung der Arbeitsbedingungen zuständigen Behörden, mit Steuerbehörden, der Polizei und Gewerkschaften. Das Zentrum hat ebenfalls Seminare für Behörden und Gewerkschaften durchgeführt und verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Ziele sind der Wissensaustausch zum Thema Menschenhandel, die Sensibilisierung für das Problem und die Schulung der Ausbilder (*train the trainers*), damit die einschlägigen Organisationen intern Schulungen durchführen und entsprechende Verfahren umsetzen können.

78 Weitere Informationen zum Workshop sind abrufbar unter: www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Meldungen/arbeitstagung-studie-menschenhandel.html.

79 Slowenien, Aktionsplan der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel 2012-2013, 12. April 2012.

80 Richtlinie 2009/52/EG, ABl. L 168 vom 30. Juni 2009, Seite 24.

81 Slowenien, Ausländergesetz, 15. Juni 2011, Artikel 50.

AKTIVITÄT DER FRA

Bekämpfung schwerwiegender Formen der Arbeitsausbeutung

Im November 2012 veranstaltete die FRA ein Expertentreffen, auf dem sich Sachverständige zum Gedankenaustausch und zur Diskussion der geplanten Forschungsarbeit auf dem Gebiet schwerwiegender Formen der Ausbeutung von Arbeitskräften, vor allem Migranten, trafen.

An dem Expertentreffen *Allowing victims of severe forms of labour exploitation to have access to justice in EU Member States* (Zugang zur Justiz für Opfer schwerwiegender Formen der Arbeitsausbeutung in den EU-Mitgliedstaaten) nahmen etwa 15 Sachverständige aus nationalen Regierungsstellen und spezialisierten Einrichtungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Universitäten teil, um den Start des Projekts vorzubereiten.

Im Mittelpunkt des Projekts steht die Frage, welche Faktoren Opfern von kriminellen Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft den Zugang zu Zivil- und Strafjustizeinrichtungen ermöglichen und welche Faktoren diesem Zugang im Wege stehen. Das Projekt befasst sich außerdem mit dem Thema Opferhilfe, in dessen Rahmen bestehende Netzwerke und ihr Potenzial zur Erreichung der Opfer bewertet werden.

Das Projekt wird mit anderen FRA-Untersuchungen in Zusammenhang gesetzt, insbesondere mit dem Bericht über Migranten in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten, und dem Bericht über Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sowie mit dem Projekt über Opferhilfsdienste. Die Forschungsarbeit wird im Laufe des Jahres 2013 durchgeführt.

Weitere Informationen vgl.: FRA (2009) und FRA (2011)

9.4. Die Rechte der Opfer von Hassverbrechen

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zum Schutz vor vorurteilsbedingten Gewalttaten und zur Unterstützung der Opfer solcher Gewalttaten ergriffen (siehe auch **Kapitel 6**). Die Mitgliedstaaten entwickeln zunehmend Definitionen von Hasskriminalität, die ein breites Spektrum von Merkmalen unter Schutz stellen.

AKTIVITÄT DER FRA

Anerkennung der Rechte der Opfer von Kriminalität/Hasskriminalität

Im November 2012 veröffentlichte die FRA einen Bericht, mit dem die Sichtbarkeit von Hasskriminalität erhöht werden soll und in dem die Verantwortung der Strafjustizsysteme für die Ermittlung und Offenlegung von Hassdelikten unterstrichen wird. Im Bericht *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen* wird ebenfalls die Sammlung und Veröffentlichung einschlägiger Daten beispielsweise über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfolgung, Verurteilungen oder die verhängten Strafen befürwortet.

Am gleichen Tag veröffentlichte die FRA einen Bericht über Minderheiten, die Opfer von Straftaten waren, einschließlich deren Erfahrungen mit rassistisch motivierten Straftaten. Der aus der Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS) hervorgegangene Bericht *EU-MIDIS Daten kurz gefasst 6: Minderheiten als Opfer von Straftaten* legt Daten vor, die auf der Befragung von 23 500 Menschen über ihre Erfahrungen mit Viktimisierung im Zusammenhang mit fünf unterschiedlichen Arten von Straftaten basieren.

Die durchschnittliche Rate der kriminellen Viktimisierung in allen im Rahmen von EU-MIDIS befragten Gruppen betrug 24 %. Mit anderen Worten: Jeder vierte Angehörige einer Minderheitengruppe gab an, in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein. Aus dem Bericht geht hervor, dass in den fünf in der Erhebung erfassten Arten von Straftaten im Durchschnitt AfrikanerInnen aus Ländern südlich der Sahara mit 33 % die insgesamt höchsten Raten von Viktimisierung in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung erlebten, dicht gefolgt von den Roma mit 32 %.

Außerdem zeigt der Bericht auf, dass 60 % der AfrikanerInnen aus Ländern südlich der Sahara, 54 % der Roma und 43 % der NordafrikanerInnen angaben, dass bei den Vorfällen von Angriffen, Bedrohungen oder schwerer Belästigung eine „rassistische" oder religiös beleidigende Sprache verwendet wurde, gegenüber 23 % der Mittel- und OsteuropäerInnen und 27 % der RussInnen.

Weitere Informationen vgl.: FRA (2012b) und FRA (2012c)

Kroatien definiert ein Hasskriminalität in seinem neuen Strafgesetzbuch als eine Straftat, die aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Religion, nationalen oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität

Tabelle 9.1: Einteilung der offiziellen Systeme zur Erhebung von Daten zu Hassverbrechen, nach EU-Mitgliedstaat

Begrenzte Daten	Gute Daten	Umfassende Daten
Wenige Vorfälle und eine begrenzte Anzahl von Beweggründen werden erhoben. Die Daten werden im Allgemeinen nicht veröffentlicht.	*Unterschiedliche Beweggründe werden erhoben. Die Daten werden im Allgemeinen veröffentlicht.*	*Eine Vielzahl von Beweggründen, Arten von Straftaten und Merkmalen von Vorfällen werden erhoben. Die Daten werden immer veröffentlicht.*
Bulgarien Estland Griechenland Irland Italien Lettland Luxemburg Malta Portugal Rumänien Slowenien Ungarn Zypern	Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Litauen Österreich Polen Slowakei Spanien Tschechische Republik	Finnland Niederlande Schweden Vereinigtes Königreich

Anmerkungen: *Die Informationen gelten ab Januar 2013.*

„Offizielle Daten" bezeichnen hier Daten, die von Strafverfolgungsbehörden, Strafjustizeinrichtungen und zuständigen Ministerien erhoben werden.

Die 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien decken eine Vielzahl verschiedener Beweggründe ab, unter anderem: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit/Diskriminierung von Muslimen, Diskriminierung von Roma, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung und Extremismus sowie alle weiteren Beweggründe, die von nationalen Rechtsvorschriften abgedeckt werden.

Quelle: *FRA (2012b)*

einer Person verübt wird (Artikel 87 Absatz 20 Strafgesetzbuch). In Übereinstimmung mit Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit legt die gleiche Bestimmung fest, dass ein solches Verhalten als erschwerender Umstand gelten sollte, sofern nicht ausdrücklich ein höheres Strafmaß vorgesehen ist, wie es bei verschiedenen Straftaten, etwa Mord unter erschwerenden Umständen, Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen sowie schwerer Körperverletzung der Fall ist.

In **Malta** wurde das Strafgesetzbuch um den Schutz weiterer Opfer von vorurteilsbedingten Straftaten erweitert, die z. B. aus den folgenden Beweggründen verübt wurden: Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Ausrichtung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnische Herkunft, Religion oder Glaube, politische oder sonstige Anschauung.[82]

Auf der Grundlage von drei Vorschlägen zur Änderung des Strafgesetzbuchs erörterte der **Deutsche** Bundestag Möglichkeiten, Artikel 4 des Rahmenbeschlusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umzusetzen, dem gemäß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten.[83]

Im Rahmen der Debatte wurde auch die Frage angesprochen, ob es ausreichend sei, eine vorurteilsbedingte Motivation einer Straftat als erschwerenden Umstand zu berücksichtigen, oder ob die Polizei einen bloßen erschwerenden Umstand bei ihren Ermittlungen übersehen könnte.[84] Der zweite Einwand entspricht der Ansicht der FRA, dass allein die Aufnahme eines vorurteilsbedingten Beweggrunds in eine Liste erschwerender Umstände weder die wirksamste Art und Weise wäre, die Rechte der Opfer anzuerkennen, noch geeignet wäre, Hasskriminalität öffentlich sichtbar zu machen.[85]

Im März 2012 stellte die **britische** Regierung ihren Plan 2012–2014 zur Bekämpfung von Hasskriminalität auf,[86] der die Opfer zur Meldung solcher Verbrechen ermutigen soll. Der Plan legt auch eine Agenda zum Umgang mit Hasskriminalität auf lokaler Ebene fest,

82 Malta, Gesetz VIII aus dem Jahr 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 26. Juni 2012.

83 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates, ABl. L 328 vom 6.Dezember 2008, S. 55.

84 Deutschland, Bundestag (2012), S. 5.

85 FRA (2012b), S. 11 und S. 27.

86 Vereinigtes Königreich, Home Office (2012).

um damit auf lokale Bedürfnisse zugeschnittene Strategien gegen Hasskriminalität zu ermöglichen.[87] Im Oktober 2012 veröffentlichte die *Equality and Human Rights Commission* im Vereinigten Königreich den Bericht *Out in the open: a manifesto for change*. Der Bericht untersucht die Pläne verschiedener Agenturen, in den nächsten Jahren die Belästigung im Zusammenhang mit einer Behinderung zu ermitteln und zu unterbinden; außerdem spricht er Empfehlungen aus.[88] *Out in the open* ist ein Folgebericht des Berichts *Hidden in plain sight* aus dem Jahr 2011, der auf systemische Versäumnisse in der Arbeit von Organisationen aufmerksam machte, Belästigung im Zusammenhang mit einer Behinderung vorzubeugen.[89]

Der gleiche Bericht hob hervor dass es wichtig sei, die Rechte der Opfer von Hasskriminalität anzuerkennen, und betonte die Notwendigkeit umfassender und zuverlässiger Daten. Zurzeit lassen sich die offiziellen Systeme zur Erhebung von Daten zu Hasskriminalität in den 27 EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Reichweite und Transparenz in drei Kategorien einteilen:

- *Begrenzte Datenerhebung*: Die Datenerhebung beschränkt sich auf wenige Vorfälle und eine begrenzte Anzahl von Beweggründen. Die Daten werden in der Regel nicht veröffentlicht.

- *Gute Datenerhebung*: Die Daten werden für unterschiedliche Beweggründe erhoben und in der Regel veröffentlicht.

- *Umfassende Datenerhebung*: Die Datenerhebung erfolgt für eine Vielzahl von Beweggründen, Arten von Straftaten (z. B. Übergriffe und Drohungen) und Merkmalen von Vorfällen. Die Daten werden ausnahmslos veröffentlicht.

Die EU-Mitgliedstaaten bemühen sich, den richtigen Kompromiss zwischen dem Schutz vor Hassreden und der freien Meinungsäußerung zu finden. Zeitgleich mit dem vereitelten Bombenanschlag auf die polnischen Verfassungsorgane am 9. November 2012 verstärkte der **polnische** Minister für Öffentliche Verwaltung und Digitalisierung[90] die Bemühungen zur Bekämpfung von Hassreden.[91] Der Minister kündigte an, den Rat zur Prävention von Hassreden (*Rada ds. Przeciwdziałania Mowie Nienawiści*) innerhalb des Ministeriums wiedereinzusetzen. Der Rat arbeitet derzeit als Rat zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (*Rada dospraw Przeciwdziałania Dyskryminacji Rasowej, Ksenofobii i związanej z nimi Nietolerancji*) innerhalb der Kanzlei des Premierministers. Der Rat setzt sich aus Vertretern aus verschiedenen Ministerien zusammen, und zu seinen Aufgaben zählen Aktivitäten zur Bekämpfung von Hassreden.[92]

Der Bürgerbeauftragte von Polen legte dem Justizminister im Juli eine allgemeine Erklärung vor, in der er die Umsetzung seiner Leitlinien zur Prävention von rassistisch motivierter Gewalt fordert.[93] Die Leitlinien enthalten Empfehlungen zur Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Erstellung einer Datenbank, in die alle mit Gewalttaten einhergehenden Fälle von Diskriminierung aufgenommen werden sollen, um das Ausmaß von rassistisch motivierter Gewalt besser einschätzen zu können. Darüber hinaus werden die Ausbildung von Beamten, insbesondere von Polizeibeamten, und Maßnahmen für eine erhöhte Sensibilisierung gefordert. Der Bürgerbeauftragte unterstrich die Verpflichtung des Staates, alle Personen unabhängig von ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Nationalität vor Gewalt zu schützen. Der Justizminister bestätigte die besondere Wichtigkeit dieses Bereichs.[94]

Am 8. Juni fällte das Oberste Gericht in **Finnland** ein Urteil in einem beispielhaften Fall die Grenzen der freien Meinungsäußerung betreffend. Das Gericht befand ein Mitglied des finnischen Parlaments der Anstiftung zu Hass gegenüber einer ethnischen Gruppe für schuldig, da dieser in seinem Blog den Islam mit Pädophilie verglichen sowie angedeutet hatte, dass Zuwanderer aus Somalia prädisponiert seien, zu stehlen und auf Kosten des Sozialstaates zu leben. Das Gericht betonte, dass Hassreden nicht unter den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung fielen. Es erlegte dem Parlamentarier, der Vorsitzender des parlamentarischen Verwaltungsausschusses ist, welcher sich mit Zuwanderungsfragen beschäftigt, eine Geldstrafe auf und ordnete die Entfernung der Blog-Postings an.[95] Das Urteil löste eine heftige Debatte über die Frage aus, ob ein wegen eines Hassdelikts verurteilter Parlamentarier die geeignete Person für den Vorsitz des Ausschusses ist. Letztendlich legte der Parlamentier sein Amt als Vorsitzender nieder.[96]

87 *Ebenda*, S. 8.
88 Vereinigtes Königreich, EHRC (2012).
89 Vereinigtes Königreich, EHRC (2011).
90 Polen, Minister für Öffentliche Verwaltung und Digitalisierung (2012).
91 Gazeta Prawna (2012).
92 Polen, Minister für Öffentliche Verwaltung und Digitalisierung, *Protokół z 35. posiedzenia Komisji Wspólnej Rządu i Mniejszości Narodowych*, 26. November 2012.
93 Polen, Bürgerbeauftragter (2012), S. 81.
94 Polen, Justizministerium (2012).
95 Finnland, Oberstes Gericht, KKO:2012:58 (R2010/1101), 8. Juni 2012.
96 Weitere Informationen unter: www.consilium.europa.eu/.

Ausblick

Im Bereich der Rechte von Opfern von Straftaten wurde 2012 die EU-Richtlinie zum Opferschutz verabschiedet (Maßnahme A des Fahrplans zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern, insbesondere in Strafverfahren). Im Laufe des Jahres 2013 sollen die Empfehlungen für praktische Maßnahmen und bewährte Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie angenommen werden. Diese Empfehlungen sollen den Mitgliedstaaten zur Orientierung dienen und die vorhandenen bewährten Verfahren im Bereich der Unterstützung und des Schutzes von Opfern ermitteln (Maßnahme B).

Im ersten Halbjahr 2013 wird der Rat der Europäischen Union voraussichtlich eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen auf Antrag der gefährdeten Person verabschieden. Diese Maßnahme soll die Europäische Schutzanordnung, die sich auf Schutzmaßnahmen in Strafsachen bezieht, ergänzen. Die Verordnung soll im zweiten Halbjahr 2013 in Kraft treten und ab dem 11. Januar 2015 gelten.

Gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit müssen die EU-Mitgliedstaaten die sich aus den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses ergebenden Maßnahmen bis zum 28. November 2013 ergreifen. Bis zu diesem Datum überprüft der Rat den Rahmenbeschluss und stellt fest, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem nachgekommen sind.

Bibliografie

Alle Hyperlinks wurden am 2. Mai geöffnet.

Belgien, Gesetz zum vorübergehenden Hausverbot im Fall häuslicher Gewalt vom 15. Mai 2012 (*Wet betreffende het tijdelijk huisverbod in geval van huiselijk geweld; Loi du 15 mai 2012 relative à l'interdiction temporaire de résidence en cas de violence domestique, Moniteur belge 1er octobre 2012*), 1. Oktober 2012.

Belgien, Fämischer Minister für Sozialhilfe, Öffentliche Gesundheit und Familie (2012), '*M.O. betreffende de reorganisatie van het algemeen welzijnswerk*', 1. Februar 2012.

Bernardinai.lt (2012), '*NŠTA ragina Vyriausybę nepasirašyti ET konvencijos, įteisinančios gender ideologiją*', 12. Oktober 2012.

Bulgarien, Nationaler Rat für Unterstützung und Kompensation von Opfern von Verbrechen Crimes (NCSCVC) *(Национален съвет за подпомагане и компенсация на пострадали от престъпления)* (2012a), Besprechungsprotokoll, 8. Mai 2012., abrufar unter: www.compensation.bg/Documents/pro-tokol_20120508.doc.

Bulgarien, NCSCVC (2012b), Informationsbroschüre zum Recht von Verbrechensopfern unter dem Bulgarischen Gesetz zur Unterstützung und finanziellen Kompensation von Verbrechensopfern, Justizministerium, abrufbar unter: www.compensation.bg/Documents/DE.pdf.

Bulgarien, NCSCVC (2012c), Besprechungsprotokolle, 14. Mai und Juni 2012, abrufbar unter: and www.compensation.bg/Documents/pro-tokol_20120614.doc.

Bürner, S. (2012), *Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*, Berlin, *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*, abrufbar unter: www.frauen-gegen-gewalt.de/qualitaetsstand-ards-fuer-die-psychosoziale-begleitung.html.

Dänemark, Gesetz Nr. 112 vom 3. Februar 2012 zu einstweiligen Verfügungen, Ausweisungsverfügungen und Ausweisungen (*Lov nr. 112 af 3. februar 2012 om tilhold, opholdsforbud og bortvisning*), abrufbar unter: www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=140188.

Deutschland, 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2012), *Beschluss TOP II.6 – Psychosoziale Prozessbegleitung*, Wiesbaden, 13./14. Juni 2012, abrufbar unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=2aa8bf4c6ebad8c5ed7cf4ab22f53429.

Deutschland, Bundestag, *Entwurf eines Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs*, Drucksache 17/6261, 22. Juni 2011, abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/351/35125.html.

Deutschland, Bundestag (2012), *Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses*, 6. Ausschuss, *Bundestags-Drucksache* 17/11061, 17. Oktober 2012, abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711061.pdf.

Deutschland, Niedersächsisches Justizministerium (2012), *Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen*, abrufbar unter: www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32104&article_id=110971&_psmand=13.

Deutschland, *Weißer Ring* (2012), *Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2011*, *Weißer Ring e.V.*, Mainz, 2012, abrufbar unter: www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opfer-entschaedigung/index.html.

Deutschland, *Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.* (2012), *Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren,* abrufbar unter: www.opferhilfen.de/ado_Mindeststandards.pdf.

Estland, Strafprozessordnung (*Kriminaalmenetluse seadustik*), 9. Juli 2012.

Estland, Justizministerium (*Justiitsministeerium*) (2012), '*Justiitsministeerium parandab kuriteoohvrite õiguste kaitset*', Pressemitteilung, 29. Mai 2012.

Estland, Universität Tartu, Zentrum für angewandte Sozialwissenschaften (*Tartu Ülikool, Sotsiaalteaduslike rakendusuuringute keskus*) (2012), *Kannatanud ja tunnistajad süüteomenetluses*, Tallinn, Justizministerium.

Europarat, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) (2012), *Second General Report on GRETA's activities*, GRETA (2012)13, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/GenReport/GRETA_2012_13_2ndGenRpt_en.pdf.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2011), Resolution 1784 (2011) on the protection of witnesses as a cornerstone for justice and reconciliation in the Balkans, Straßburg, Juni 2010, Abs. 15, abrufbar unter: www.assembly.coe.int/CommitteeDocs/2010/20100622_ProtectionWitnesses_E.pdf.

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2012a), *Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States: Violence against Women – Victim Support*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), abrufbar unter: http://eige.europa.eu/sites/default/files/Violence-against-Women-Victim-Support-Report.pdf.

EIGE (2012b), 'Women victims of violence receive insufficient support in the EU', Pressemitteilung,

23. November 2012, abrufbar unter: www.eige.europa.eu/sites/default/files/documents/EIGE-Violence-against-women-Press-23-11-2012.pdf.

Europäische Kommission (2012), *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016*, KOM(2012) 286 endgültig, Brüssel, 19. Juni 2012, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52012DC0286:EN:NOT.

Finnland, Oberster Gerichtshof (*Korkein oikeus*), KKO:2012:58 (R2010/1101), 8. Juni 2012.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2009), *Child Trafficking in the European Union Challenges, perspectives and good practices,* Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011), *Migrants in an irregular situation employed in domestic work: Fundamental rights challenges for the European Union and its Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012a), *Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2011,* FRA Jahresbericht, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012b), *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012c), *EU-MIDIS – Daten kurz gefasst 6: Minderheiten als Opfer von Straftaten*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Frankreich, Justizministerium, Dekret Nr. 2012-681 betreffend Ämter zur Unterstützung von Opfern (*Décret* No.° 2012-681 relatif aux bureaux d'aide aux victimes), 7. Mai 2012, abrufbar unter: www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025822780&dateTexte=&categorieLien=id.

Gazeta Prawna (2012), '*Udaremniono próbę zamachu na polskie władze: Mężczyzna miał materiały wybuchowe, organizował grupę zbrojną, celem ataku był Sejm*', 20. November 2012, abrufbar unter: www.gazetaprawna.pl/artykuly/663179,udaremniono_probe_zamachu_na_polskie_wladze_mezczyzna_mial_materialy_wybuchowe_organizowal_grupe_zbrojna_celem_ataku_byl_sejm.html.

Gazeta Wyborcza (2012), '*Gowin walczy z gejami. A co z przemocą?*', 28. Juni 2012.

Hucklesby, A. und Wahidin, A. (2009), *Criminal Justice*, Oxford University Press.

Irland, Irish Naturalisation and Immigration Service (2012), *Victims of Domestic Violence – Immigration Guidelines*, August 2012, abrufbar unter: www.inis.gov.ie/en/INIS/Victims%20Of%20Domestic%20Violence%20-%20Note%20for%20Web.pdf/Files/Victims%20Of%20Domestic%20Violence%20-%20Note%20for%20Web.pdf.

Irland, Migrant Rights Centre Ireland (MRCI) (2012), 'Domestic Workers Launch Week of action to call on the Government to end their Exploitation', Pressemitteilung, Dublin, 30. April 2012, abrufbar unter: www.mrci.ie/press-centre/domestic-workers-launch-week-of-action-to-call-on-the-government-to-end-their-exploitation.

Irland, Oberster Gerichtshof, *Hussein/das Arbeitsgericht*, [2012] IEHC 364, 31. August 2012, abrufbar unter: www.courts.ie/__80256F2B00356A6B.nsf/0/3F2A0CFDD0D10CCD80257A6B004E2E1B?Open&Highlight=0,Younis,~language_en~.

Italien, Region Lombardei (*Regione Lombardia*), Regionalgesetz Nr. 47, 26 Juni 2012, abrufbar unter: www.regione.lombardia.it/cs/Satellite?c=News&childpagename=Regione%2FDetail&cid=1213534663713&pagename=RGNWrapper.

Italien, Region Sizilien (*Regione Siciliana*), Regionalgesetz Nr. 3, abrufbar unter: www.gurs.regione.sicilia.it/Gazzette/g12-020/g12-020.pdf.

Litauen, Gesetz zum Schutz gegen häusliche Gewalt (*Lietuvos Respublikos apsaugos nuo smurto artimoje aplinkoje įstatymas*), Nr. XI-1425, 26. Mai 2011, Amtsblatt, Nr. 72-3475, abrufbar unter: www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=410975.

Kroatien, Strafgesetzbuch (*Kazneni zakon*), 21. Dezember 2012, abrufbar unter: http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_125_2498.html.

Litauen, Innenministerium (*Vidaus reikalų ministerija*) (2012), Gesetzesentwurf zur Änderung von Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz gegen häusliche Gewalt (*Apsaugos nuo smurto artimoje aplinkoje įstatymo 4 straipsnio pakeitimo įstatymo projektas*), Nr. XIIP-82, Žin., 2011, Nr. 72-3475.

Litauen, Ministerium für Soziales und Arbeit (*Socialinės apsaugos ir darbo ministerija*) (2012), Anordnung des Ministers für soziale Sicherheit und Arbeit zur Billigung der Beschreibung von Aktivitäten Spezialisierter Unterstützungszentren (*Lietuvos Respublikos socialinės apsaugos ir darbo ministro įsakymas dėl Specializuotos pagalbos centrų veiklos aprašo patvirtinimo),* 7. Mai 2012, Official Journal, Nr. 54, Publ. Nr. 2676, 10. Mai 2012, abrufbar unter: www.litlex.lt/scripts/sarasas2.dll?Tekstas=1&Id=159082.

Malta, Gesetz VIII aus dem Jahr 2012 in Kraft gesetzt am 26. Juni zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 26. Juni 2012.

Niederlande (2012), *'Wet van 12 juli 2012 tot wijziging van het Wetboek van Strafvordering ter uitbreiding van het spreekrecht van slachtoffers en nabestaanden in het strafproces'*, Law Gazette of the Kingdom of the Netherlands (*Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden*), Ausgabe 2012, Nr. 345.

Niederlande, Gesetz zur Ausweitung der Kategorien von Personen, die das Recht haben, in Strafverfahren im Gericht aufzutreten, 12. Juli 2012.

Niederlande, Ministerium für Sicherheit und Justiz (*Ministerie van Veiligheid en Justitie*) (2012), '*Senaat stemt in met spreekrecht*', Pressemitteilung, 10. Juli 2012.

Polen, Menschenrechtsverteidiger (*Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich*) (2012), *Przeciwdziałanie przemocy mot y wowanej rasą,pochodzeniem etnic znym i narodowością – analiza i zalecenia*, Warschau, Mai 2012, abrufbar unter: http://rpo.gov.pl/pliki/13384562840.pdf.

Polen, Minister für Verwaltung und Digitalisierung (*Minister Administracji i Cyfryzacji*), *Protokół z 35. posiedzenia Komisji Wspólnej Rządu i Mniejszości Narodowych*, 26. November 2012.

Polen, Justizministerium (*Ministerst wo Sprawiedliwości*) (2012), *Wystąpienie do Ministra Sprawiedliwości w sprawie działań podejmowanych przez Ministerstwo Sprawiedliwości w celu zwalczania przestępstw motywowanych rasizmem, ksenofobią i nietolerancją*, abrufbar unter: www.sprawy-gen-eralne.brpo.gov.pl/szczegoly.php?pismo=1658298.

Polnische Presseagentur (2012), '*Jarosław Gowin: konwencja dot. przemocy kobiet to niechlujnie napisany* dokument', 26. Juni 2012.

Portugal, *Observatório do Tráfico de Seres Humanos* (OTSH) (2012), '*Acção de formação a inspectores de trabalho*', Lisboa, OTSH, abrufbar unter: www.otsh.mai.gov.pt/?area=203&mid=000&sid=1&sid=000&cid=CNT4b605e9175313.

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, A 2008 L 328.

Rat der Europäischen Union (2011), Resolution of the Council on a Roadmap for strengthening the rights and protection of victims, in particular in criminal proceedings, OJ 2011 C 187, 28. Juni 2011, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/press-data/en/jha/122529.pdf.

Rat der Europäischen Union (2012), Council conclusions on combating violence against women, and the provision of support services for victims of domestic violence, 3,206th Employment, Social policy, Health and Consumer affairs Council meeting, Brüssel, 6. Dezember 2012, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/lsa/134081.pdf.

Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen A 2009 L168/24, 30. Juni 2009.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI A 2012 L 315/57.

Rumänien, Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt (*Legea nr. 217/2003 privind prevenirea și combaterea violenței în familie*), 22. Mai 2003.

Rumänien, Gesetz Nr. 25/2012 zur Änderung von Gesetz Nr. 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt (*Legea nr. 25/2012 pentru modificarea și completarea Legii nr.217/2003 privind prevenirea și combaterea violenței în familie*), 9. März 2012.

Slowenien, Aktionsplan der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe für den Kampf gegen Menschenhandel 2012–2013 *(Akcijski načrt medresorske delovne skupine za boj proti trgovini z ljudmi za obdobje 2012–2013),* 12. April 2012.

Slowenien, Fremdengesetz (*Zakon o tujcih*), 15. Juni 2011.

Slowenien, Entschließung zum Nationalen Plan zur Prävention und Bekämpfung von Verbrechen 2012–2016 (*Resolucija o nacionalnem programu prepreèevanja in zatiranja kriminalitete za obdobje 2012–2016*), 12. Juli 2011.

Tschechische Republik, Bürgerliches Gesetzbuch (*Občanský zákoník*), Gesetz Nr. 89/2012, 3. Februar 2012.

Tschechische Republik, Regierungsbeschluss Nr. 82 vom 15. August, 2012.

Tschechische Republik, Abgeordnetenkammer, *Sněmovní tisk 617/0, část č. 1/5 N.z. o obětech trestných činů – EU,* abrufbar unter: www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=6&CT=617&CT1=0.

Vereinigtes Königreich, Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte (EHRC) (2011), *Hidden in plain sight – Inquiry into disability-related harassment*, August 2011, abrufbar unter: www.equalityhumanrights.com/uploaded_files/disabilityfi/ehrc_hidden_in_plain_sight_3.pdf.

Vereinigtes Königreich, EHRC (2012), *Out in the open – Tackling disability-related harassment: A manifesto for change*, Oktober 2012, abrufbar unter: www.equality-humanrights.com/uploaded_files/disabilityfi/out_in_the_open_dhi_manifesto.pdf.

Vereinigtes Königreich, Innenministerium (2012), *Challenge it, report it, stop it: the Government's plan to tackle hate crime*, HM Government, März 2012, abrufbar unter: www.homeoffice.gov.uk/publications/crime/hate-crime-action-plan/action-plan?view=Binary.

Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012a), 'Getting it right for victims and witnesses', Consultation Paper CP3/2012, London, Januar 2012.

Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012b), 'Getting it right for victims and witnesses: the Government response', London, Juli 2012, abrufbar unter: https://consult.justice.gov.uk /digital-communications/victims-witnesses.

Vereinigtes Königreich, Police Reform and Social Responsibility Act 2011, 15. September 2011, abrufbar unter: http://ser-vices.parliament.uk/bills/2010-11/policereformandso-cialresponsibility.html.

Vereinigtes Königreich, Victim Support (2012), *Trustees' annual report 2011–12*, abrufbar unter: www.victimsupport.org/About-us/Publications/~/media/Files/Publications/AboutOurCharity/trustees-Report-accounts-2011-12.

Vereinte Nationen, Generalversammlung (2012), *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Rashida Man-joo*, 15. Juni 2012, abrufbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-16-Add2_en.pdf.